

Besondere Bedingungen – für die DKV BOX SCANDIC -

1. Geltung

1.1 Allgemein

Diese besonderen Bedingungen – für die DKV BOX SCANDIC - („**Besondere AGB**“) gelten für alle Leistungen unter dem Mautvertrag (im Folgenden „**MV**“) der dem Kunden die Bestellung und Nutzung von bestimmten Mautdienstleistungen der DKV EURO SERVICE GmbH + Co. KG (im Folgenden „**DKV**“) für mautpflichtige Streckennetze in Schweden (ausschließlich Öresundbrücke) , Dänemark (ausschließlich Störebaeltbrücke) und Norwegen (umfasst Mautpflichtiges Streckennetz von Autobahn, Tunnel, Brücken, Fähren) („**Mautgebiet**“) ermöglicht. Sie regeln bestimmte Rechte und Pflichten von DKV und dem Kunden hinsichtlich der Leistungen unter dem MV für das Mautgebiet.

DKV erbringt diese Mautdienstleistungen mithilfe der tolltickets GmbH („**tolltickets**“). Die Mauterheber im Mautgebiet („**Mauterheber**“) haben tolltickets als Provider für die elektronische Mauterhebung und -bezahlung im Mautgebiet zertifiziert. Der Kunde stimmt hiermit zu, dass der DKV Servicepartner (insbesondere tolltickets) beauftragen kann, dass diese Verbindlichkeiten des Kunden im Namen und für Rechnung des Kunden begleichen.

1.2 OBUs

Der MV und diese Besonderen AGB gelten für alle DKV BOXEN SCANDIC, die der Kunde unter dem MV unmittelbar von DKV oder über tolltickets zur Verfügung gestellt bekommt. Diese DKV Boxen SCANDIC sind On Board Units (im Folgenden „**OBUs**“) und umfassen alle im Fahrzeug anzubringenden Geräte und Boxen, die der Erfassung von Maut dienen.

1.3 Besondere Mautbedingungen

Die Mauttarife und Bedingungen der Mauterheber sind nicht Bestandteil des MV. Wenn eine Mautleistung dem Kunden über eine Drittlieferung im Sinne von 8.c.) der allgemeinen Geschäftsbedingungen des DKV („**AGB-DKV**“) angeboten wird, ist der Kunde verpflichtet, sich selbst vor der Nutzung mautpflichtiger Strecken die notwendige Kenntnis über die jeweils geltenden Mauttarife und Bedingungen zu verschaffen.

1.4 Subsidiäre Geltung der allgemeinen AGB

Diese Besonderen AGB sind besondere Bedingungen im Sinne der AGB-DKV, die den AGB-DKV vorgehen, soweit sie davon abweichen oder diese ergänzen. Im Übrigen gelten die AGB-DKV allerdings unverändert fort.

2. Bestellung von OBUs und Informationsübermittlung

2.1 Leistung nur mit OBU; Bestellung

Der Kunde kann die Mautleistungen unter dem MV nur insoweit verlangen, als er eine ihm dafür zur Verfügung gestellte OBU ordnungsgemäß einrichtet und nutzt.

Der Kunde kann bei DKV OBUs für jedes seiner Fahrzeuge bestellen. DKV stellt dafür Formulare oder Onlinebestellmöglichkeiten zur Verfügung. Eine verbindliche Bestellung und Nutzungsüberlassung („**Bestellung**“) kommt stets erst mit Annahme durch DKV zu Stande.

2.2 Einrichtungs-Informationen

Im Zuge der Bestellung hat der Kunde alle von DKV angeforderten Informationen, die für die Bestellung und Einrichtung einer OBU erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen („**Einrichtungs-**

Informationen“); der Kunde ist insbesondere verpflichtet, DKV die Kennzeichendaten inkl. Schadstoffnachweis und Nationalität des jeweils mit einer OBU auszustattenden Fahrzeugs sowie alle wie: Leergewicht, zulässige Gesamtmasse F1/F2 (kg), zulässiges Gesamtgewicht des Zuges F3 (kg), minimale Achsenanzahl (L), Anhängertauglichkeit, Fahrzeughöhe, Emissionsklasse (V9), Energiequelle (V9), Batterie Reichweite (km), EU Fahrzeugklasse (J)] zur Verfügung zu stellen. Hierfür nutzt der Kunde das Excel-Formular „Bestellung DKV-OBU 4010“ und sendet dieses ausgefüllt und unterschrieben im Format XLS und PDF per E-Mail an seine DKV Vertriebsorganisation. Vorher findet kein Versand der OBU an den Kunden statt. Die Vertriebsorganisation leitet die Dokumente an den DKV weiter.

Der Kunde garantiert Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihm zur Verfügung gestellten Einrichtungs-Informationen.

Der Kunde ermächtigt DKV zur Weitergabe der (geänderten) Einrichtungs-Informationen an tolltickets und Mauterheber, soweit dies für die Einrichtung und den Betrieb einer OBU sowie die Erhebung und Bezahlung von Maut im Mautgebiet erforderlich ist.

2.3 Fehlerkorrektur; fehlende Daten

Stellt DKV bei der Bearbeitung einer Bestellung fest, dass die in der Bestellung zu einem Fahrzeug angegebenen Einrichtungs-Information von den bereits vorliegenden Daten oder eingereichten Unterlagen des Kunden abweichen, ist DKV berechtigt, den Fehler zu korrigieren und die korrigierten Daten zu verwenden. Fehlen für die Bestellung erforderliche Daten, ist DKV berechtigt diese nach den DKV vorliegenden Information des Kunden zu ergänzen.

DKV wird den Kunden in der Bestätigung der Bestellung über die erfassten Daten informieren. Widerspricht der Kunde im Falle einer Korrektur oder Ergänzung nach diesem Absatz nicht innerhalb von zwei (2) Wochen ab Zugang der Bestätigung, so gelten die Daten in ihrer durch DKV geänderten Fassung im Verhältnis zwischen DKV und Kunde als korrekt.

2.4 Mitteilungspflichten im Falle von geänderten Einrichtungs-Informationen

Änderungen der Einrichtungs-Informationen, insbesondere hinsichtlich des Kennzeichens und von Fahrzeugdaten (z.B. Gewichtsklasse, Euro Emissionsklasse, Dieselpartikelfilter) und sonstigen für den gewählten Teil des Mautgebiets maßgeblichen Daten hat der Kunde DKV unverzüglich mitzuteilen, um eine Aktualisierung der OBU und der damit verknüpften Daten zu ermöglichen.

3. Auslieferung der OBUs; technische Informationen

Der Kunde erhält die bestellten OBUs entweder direkt von DKV oder über tolltickets. Sollen OBUs an eine Adresse außerhalb der Europäischen Union geliefert werden, kann dies nur erfolgen, wenn sich Kunde und DKV darauf vorher geeinigt haben.

Wird eine versandte OBU nicht an der von dem Kunden dafür angegebenen Adresse angenommen, weil weder der Kunde noch ein Vertreter anwesend ist, trägt der Kunde die anfallenden Kosten für diesen Versand, den Rücktransport sowie einen etwaigen erneuten Versand.

Der Kunde kann Informationen zum technischen Status einer OBU nur innerhalb von einem (1) Monat nach Erhalt der OBU bei DKV anfragen. Spätere Anfragen kann DKV nicht mehr beantworten.

4 Eigentum an OBUs

Der Kunde erwirbt kein Eigentum an einer OBU. Stattdessen bleibt tolltickets ausschließlicher Eigentümer der überlassenen OBU.

5. Einrichtung und Nutzung von OBUs

5.1 Installation und Einbau

Der Kunde ist für den ordnungsgemäßen Einbau und die Einrichtung der OBU verantwortlich und trägt etwaige Kosten. Dem Kunden wird dafür eine englischsprachige Installationsanweisung zur Verfügung gestellt. Der Kunde erhält eine s.g. Mautdeklaration zur ausgehändigten OBU. Diese muss er neben der OBU permanent im Fahrzeug mit sich führen.

5.2 Nutzung und Verwahrung der OBUs

Der Kunde hat die Obhut für die OBU und nutzt diese in seiner alleinigen und ausschließlichen Verantwortung. Er ist für den ordnungsgemäßen Betrieb und den sachgemäßen Umgang mit der OBU gemäß der jeweiligen zur Verfügung gestellten Bedienungsanleitung, dem MV und den Besonderen AGB verantwortlich. Er hat insbesondere für eine ordnungsgemäße und sorgfältige Nutzung und Verwahrung der OBUs zu sorgen. Das Öffnen einer OBU, die Entnahme einer Batterie sowie das Kopieren gespeicherter Daten sind untersagt.

Eine OBU darf nur in dem Kraftfahrzeug des Kunden installiert und genutzt werden, für das sie registriert ist, und sie darf nur in dem Mautgebiet und nur in dem registrierten Teil dieses Gebiets genutzt werden. Nur für diese Fahrzeug-Kunden-Kombination und nur für diese Gebiete erbringt DKV die Mautdienstleistung.

Der Kunde darf die OBU nicht weiterveräußern oder sonst an Dritte geben, sie Dritten zur Verfügung stellen, sonst zur Nutzung überlassen oder sich dazu verpflichten. Die Nutzung der OBU durch andere Personen als den Kunden und seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder für andere als die ausgewiesenen Kraftfahrzeuge ist nicht gestattet.

5.3 Gewährleistung der korrekten Einstellung und Nutzung

Zur ordnungsgemäßen Erfassung der Maut hat der Kunde die OBU bei Fahrten in den registrierten Mautgebieten in Funktionsbereitschaft zu halten. Er ist stets für die Richtigkeit der in der OBU gespeicherten Daten verantwortlich; insbesondere ist der Kunde verpflichtet, vor jedem Fahrtantritt die korrekte Gewichtsklasse und Achsenanzahl auf der OBU zu überprüfen. Zusätzlich ist er verpflichtet, vor, während und nach jeder Fahrt die Funktionstüchtigkeit einer OBU zu überprüfen und auf gegebenenfalls abgegebene (akustischen) Signale zu achten.

Bei Verwendung der OBU sind die zur Entrichtung der anfallenden Maut speziell gekennzeichneten Fahrspuren, Stationen und sonstigen Einrichtungen zu nutzen.

Der Kunde stellt sicher, dass nicht gleichzeitig mehrere OBUs von DKV oder von anderen Anbietern aktiv sind oder benutzt werden. Anderenfalls gehen Doppelerfassungen und Doppelabrechnung zu Lasten des Kunden. DKV ist auch in diesem Fall zur Abrechnung berechtigt.

Im Falle einer unrichtig eingestellten OBU treffen den Kunden die strafrechtlichen und weiteren Folgen.

5.4 Gewährleistung korrekter Nutzerdaten

Der Kunde stellt sicher und ist – sowohl gegenüber DKV als auch den Mauterhebern – dafür verantwortlich, dass die Nutzerdaten (insb. Kennzeichen inkl. Zulassungsstaat, Emissionsklasse und Fahrzeugklasse) ordnungsgemäß und vollständig auf der OBU gespeichert sind und mit den tatsächlichen Eigenschaften des Fahrzeugs übereinstimmen. Kommt es bei einer Kontrolle durch einen Mauterheber zu Unstimmigkeiten zwischen den Daten auf der verwendeten OBU und dem konkreten Verwender, kann dies Sanktionen und weitere Maßnahmen des Mauterhebers nach sich ziehen.

Nimmt der Kunde Änderungen an dem Fahrzeug vor, hat er umgehend dafür zu sorgen, dass die auf der OBU programmierten personalisierten Daten aktualisiert werden; insbesondere hat der Kunde den DKV über diese Änderungen gemäß Ziffer [2.3] zu informieren.

Während sich die OBU innerhalb des Streckennetzes des Mautgebiets befindet, darf keine Änderung der auf der OBU gespeicherten Parameter vorgenommen werden, wenn diese Änderung die korrekte Übereinstimmung zwischen den Eingangs- und Ausgangsdaten in und aus dem Streckennetz und die Bestimmung des korrekten Mauttarifs verhindern würde. Wird dennoch eine Änderung vorgenommen, ist der Mauterheber berechtigt, den Höchstarif abzurechnen, den DKV an den Kunden weitergeben wird.

5.5 Mautzahlungspflicht trotz fehlender Funktionstüchtigkeit oder Verlust einer OBU

Bei fehlender Funktionstüchtigkeit oder im Falle von Störungen oder sonstigen Fehlermeldungen der OBU (zusammen im Folgenden „**fehlende Funktionstüchtigkeit**“) ist der Kunde verpflichtet, DKV hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Kunde ist verpflichtet, seine Mautdeklaration – ausgestellt auf die OBU des jeweiligen Fahrzeugs – jederzeit mit sich zu führen und bei etwaigen Kontrollen vorzuzeigen.

Der Kunde hat für den Fall der fehlenden Funktionstüchtigkeit oder für den Fall von Diebstahl, Verlust oder Zerstörung der OBU stets die Mautdeklaration der OBU sowie ein alternatives Zahlungsmittel, z.B. ein anderes Legitimationsobjekt oder eine Kreditkarte, bei sich zu führen und weiterhin für eine korrekte Mautentrichtung auch ohne Abrechnung über die OBU zu sorgen, insbesondere also bei der Durchfahrt unbeschränkter Stationen eigenständig anfallende Maut gegenüber dem Mauterheber zu zahlen oder nachzuzahlen.

5.6 Wartung

Der Kunde darf die OBU nicht auf eine Art und Weise verwenden, die eine Fernwartung der OBU über die Datenfernverbindung nicht nur für einen kurzen Zeitraum, sondern längerfristig verhindert (z.B. durch Abschottung oder Ausschalten der OBU).

In jedem Fall ist der Kunde für etwaige Fehlfunktionen der OBU aufgrund verzögerter Software-Updates oder Wartungen und der Folgen daraus verantwortlich, es sei denn, der Kunde hat die Verzögerung nicht zu vertreten.

5.7 Fehlerhaftes Mautsystem

Die Funktionsfähigkeit der Mauttechnik der Mauterheber und von tolltickets als *Provider* liegt nicht im Verantwortungsbereich von DKV. Bei technischen Problemen in der Mauttechnik eines Mauterhebers oder von tolltickets als *Provider* wird DKV den Kunden angemessen unterstützen. Der Kunde kann in diesem Fall jedoch keine Ansprüche gegen DKV geltend machen.

6. Abhandenkommen und Sperrung

6.1 Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen

Diebstahl, Verlust und sonstiges Abhandenkommen einer OBU sind DKV unverzüglich mitzuteilen und durch eine Versicherung an Eides statt oder eine Verlustanzeige bei der Polizei nachzuweisen. Findet sich eine als gestohlen, verloren oder sonst abhandengekommen gemeldete OBU wieder, ist dies DKV unverzüglich mitzuteilen. Die wiederaufgefundene OBU darf ohne ausdrückliche Genehmigung von DKV nicht benutzt werden. Die Genehmigung hängt von der technischen Wiederherstellbarkeit ab. Ist diese nicht gegeben, ist eine OBU vom Kunden unverzüglich an die von DKV benannte Anschrift zurückzusenden.

6.2 Sperre einer OBU; Herausgabeverlangen

Eine OBU kann umgehend und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden gesperrt werden, wenn

- dies erforderlich wird, um die Vorgaben eines Mauterhebers aus dem Mautgebiet zu erfüllen,
- die OBU mehrfach oder dauerhaft entgegen den Regelungen und Vorschriften der Mauterheber, des MV oder dieser Besonderen AGB genutzt wird,
- hinreichender Verdacht eines Geräte-Missbrauchs oder sonstigen Missbrauchs hinsichtlich der OBU besteht,
- die OBU als gestohlen, verlustig oder sonst abhandengekommen gemeldet ist,
- die OBU unberechtigt an Dritte übergeben oder sonst unberechtigt Dritten zur Nutzung überlassen wurde,
- nicht binnen 21 Tagen nach Beendigung des MV oder der Bestellung zurückgegeben wurde, oder
- der Kunde trotz Mahnung von DKV mit der Zahlung von Mautgebühren aus dem Mautgebiet mehr als fünf (5) Tage in Verzug ist.

Zusätzlich können OBUs in den in den AGB-DKV unter „Nutzungsuntersagung und Sperre“ aufgeführten Fällen gesperrt werden, insbesondere im Falle der Beendigung des Vertrags zur Erbringung von Mautleistungen im Mautgebiet zwischen tolltickets und DKV.

Sollte der Kunde vor der Sperrung keine Benachrichtigung hierüber erhalten haben, holt DKV dies nach der Sperrung unverzüglich nach.

Während der Dauer der Sperre einer OBU schuldet der Kunde bis zur Rücksendung an DKV weiterhin das Steuerungsentgelt gemäß Ziffer [7.1]. Zudem haftet er für etwaige Sanktionen der Mauterheber, wenn die OBU trotz Sperre weiterhin genutzt wird oder ein Versuch dazu unternommen wird.

Im Falle der Sperrung einer OBU kann DKV diese unverzüglich herausverlangen und die Bestellung der betroffenen OBU damit fristlos beenden.

6.3 Verantwortlichkeit des Kunden bis zur Sperrung

Im Falle von Ziffer [6.2] ist der Kunde gegenüber DKV für alle Mautabrechnungen bis zur tatsächlich erfolgten Sperrung der OBU verantwortlich. Da der Mauterheber und nicht DKV die Sperre vornimmt, gilt die Sperrung

- bis spätestens 8:00 Uhr (Mautgebiet) des Folgetages als erfolgt, wenn DKV bis 7:00 Uhr (Mautgebiet) des vorherigen Tages von dem Sperr-Grund Kenntnis erlangt; und
- bis spätestens 8:00 Uhr (Mautgebiet) des übernächsten Tages (0+2) als erfolgt, wenn DKV nach 7:00 Uhr (Mautgebiet) eines Tages von dem Sperr-Grund Kenntnis erlangt.

6.4 Einzug einer OBU durch den Mauterheber

Der jeweilige Mauterheber und sonstige, nach nationalem Recht Berechtigte können berechtigt sein, eine gesperrte OBU einzuziehen, insbesondere wenn versucht wird, die OBU in dem jeweiligen Mautgebiet weiterhin zu nutzen.

Im Falle des Einzugs einer OBU trägt der Kunde die anfallenden Kosten, insbesondere die DKV in Rechnung gestellten Einzugsgebühren, sowie die Kosten des Rückversands der eingezogenen OBU.

7. Austausch, Herausgabe und Rückversand

7.1 Austausch einer OBU; defekte OBU

DKV ist berechtigt, eine beim Kunden befindliche OBU jederzeit durch eine andere OBU zu ersetzen. Der Kunde ist verpflichtet, DKV hierbei angemessen zu unterstützen und insbesondere eine OBU auf erste Aufforderung hin an eine von DKV benannte Adresse zurückzusenden.

Der Kunde ist verpflichtet, DKV unverzüglich über eine defekte OBU zu informieren und diese auf Anweisung von DKV hin an die dafür angegebene Adresse zurückzusenden.

7.2 Herausgabe einer OBU, Rückversand

Nach Beendigung des MV oder der Bestellung einer OBU oder im Falle eines Herausgabeverlangens von DKV, insbesondere im Falle einer Sperre der OBU gemäß Ziffer [6.2], ist der Kunde verpflichtet, die betroffene OBU unverzüglich und unaufgefordert auf eigene Kosten und eigenes Risiko an die ihm dafür im User Manual – mit der OBU ausgeliefert - von DKV benannte Adresse zu senden, nämlich an: **tolltickets GmbH; Kaiserstr. 28 / 83022 Rosenheim / Germany**

Die OBU ist stets in der speziellen Transportverpackung zurückzusenden, in der sie an den Kunden versandt wurde.

Wird eine OBU nicht innerhalb von 21 Kalendertagen nach der Beendigung des MV, der Bestellung einer OBU oder dem Herausgabeverlangen des DKV zurückgesandt und nicht für ein anderes Fahrzeug des Kunden registriert, steht DKV pro OBU ein dem Wert des Geräts entsprechendes Geräteentgelt gemäß der in der aktuellen Fassung als **Anlage** beigefügten Liste der Serviceentgelte („**Servicefee-Liste**“) bei Nicht-Rückgabe zu.

Ist eine zurückversandte OBU aufgrund mechanischer oder sonstiger Einwirkungen, Fehlgebrauch, Gebrauch entgegen der Bedienanweisungen oder mehr als nur unerheblich über den Grad normaler Abnutzung hinausgehenden Gebrauch defekt, ist der Kunde zur Entschädigung von DKV durch Ersatzzahlung in Höhe gemäß der Servicefee-Liste verpflichtet. DKV bleibt der Nachweis eines höheren Schadens, dem Kunden der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

Wird eine OBU innerhalb der ersten zwölf (12) Monate seit Überlassung an DKV zurückgegeben und der MV oder die Bestellung wird beendet, hat DKV gegen den Kunden Anspruch auf Zahlung eines Umweltentgeltes gemäß der Servicefee-Liste für diese OBU.

8. Vergütung, Rechnungstellung und Reklamationen

8.1 Personalisierungs- und Steuerungsentgelt, Mautsystemgebühr

DKV erhebt je OBU

- eine Versandgebühr, die einmalig für den Versand der OBU an den Kunden berechnet wird,
- ein einmalige Personalisierungsgebühr gemäß der Servicefee-Liste,
- ein monatliches Steuerungsentgelt für jede überlassene OBU gemäß der Servicefee-Liste.

Die Personalisierungsgebühr sowie das Steuerungsentgelt, das DKV für Übersendung und Einrichtung sowie für die Zurverfügungstellung und Fernverwaltung der OBU berechnet, ist jeweils pauschaliert. Die OBU selbst wird dem Kunden unter der Bestellung unentgeltlich überlassen. Mit Rückgabe der OBU an DKV entfällt für den Kunden das Steuerungsentgelt.

Die vorstehenden Gebühren berechnen sich allesamt gemäß der jeweils gültigen Servicefee-Liste, die dem Kunden auf Anfrage stets in aktueller Form zur Verfügung gestellt wird.

Die einmalige Personalisierungsgebühr wird von DKV mit der ersten Rechnung eingefordert. Das monatliche Steuerungsentgelt stellt DKV monatlich nachlaufend in Rechnung.

8.2 Erhöhtes Steuerungsentgelt bei Inaktivität

Abweichend von Ziffer 8.1 erhebt DKV ein erhöhtes Steuerungsentgelt bei Inaktivität anstelle des Steuerungsentgelts pro OBU zur Kompensation, wenn am Tag der Rechnungsstellung mit dieser OBU 90 Kalendertage kein Umsatz generiert wurde. Dieses erhöhte Steuerungsentgelt entfällt ab dem ersten Abrechnungstermin, an dem festgestellt wird, dass die OBU wieder Umsatz generiert.

8.2 Änderungen der Servicefee-Liste

Im Falle von Änderungen der Höhe der Vergütung, die tolltickets von den Mauterhebern erhält, und einer daraus folgenden Änderung der Systemgebühren, die DKV an tolltickets zahlt, ist DKV berechtigt, die Mautsystemgebühr gegenüber dem Kunden anzupassen und die Servicefee-Liste entsprechend zu ändern.

Darüber hinaus ist DKV stets berechtigt, die Servicefee-Liste gemäß den Bestimmungen der AGB-DKV zu ändern.

10. Spezifische Vorgaben für das Mautgebiet

10.1 Verantwortung gegenüber Mauterhebern

Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass er (einschließlich seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen) mit den Vorschriften der Mauterheber im Mautgebiet vertraut ist und diese einhält. Er bleibt gegenüber einem Mauterheber allein verantwortlich und haftbar für die Einhaltung dieser Vorschriften und Regeln. Der Kunde haftet dem Mauterheber u.U. aufgrund von Verstößen gegen diese Regelungen (z.B. Bußgelder) nach den jeweiligen lokalen Regelungen.

Jeder Mauterheber hat das Recht, Kontrollen im Zusammenhang mit der Nutzung von OBUs durchzuführen. Unsachgemäß oder vertragswidrige Nutzungen einer OBU können u.U. durch den Mauterheber oder anderen lokale Behörden geahndet werden.

10.2 Besondere Pflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet neben der OBU, die Mautdeklaration permanent mit sich zu führen.

Der Kunde ist verpflichtet, DKV unverzüglich zu informieren, sobald er Kenntnis von einem Ereignis hat, das die Erbringung von Mautdienstleistungen innerhalb des Mautgebietes direkt oder indirekt beeinträchtigen könnte.

Die Erfüllung der Anforderungen des Mauterhebers durch die jeweilige Mautmeldung setzt voraus, dass das amtliche Kennzeichen des Fahrzeugs, das Zulassungsland, die Euroklasse und die PAN- und Seriennummer der genutzten OBU in der Mautdeklaration übereinstimmen. Der Kunde ist verpflichtet, diese Übereinstimmung sorgfältig zu prüfen. Er ist für das Fehlen einer Mautmeldung oder für Fehler in der Mautmeldung verantwortlich und haftbar, es sei denn, er hat die fehlende oder fehlerhafte Mautmeldung nicht zu vertreten.

Falls die elektronische Zahlung über die OBU fehlschlägt, muss der Kunde die Zahlung manuell gemäß den in der Mautordnung festgelegten Anforderungen vornehmen.

11 Kontakt mit Mauterhebern und tolltickets

Der Kunde ist verpflichtet, weder einen Mauterheber noch tolltickets ohne vorherige Erlaubnis durch DKV zu kontaktieren. Stattdessen ist DKV der einzige Kontakt des Kunden im Hinblick auf Leistungen im Zusammenhang mit dem MV und die Mauterhebung im Mautgebiet.

Im Falle einer Kontaktaufnahme durch tolltickets oder einen Mauterheber im Zusammenhang mit dem MV oder der Mauterhebung im Mautgebiet, verpflichtet sich der Kunde dazu, DKV unverzüglich zu informieren und DKV insoweit alle Kommunikation mit tolltickets oder dem Mauterheber führen zu lassen.

12 Haftung des Kunden

12.1 Allgemeine Haftung

Für die Beschädigung und vertragswidrige Nutzung bzw. den Missbrauch einer OBU durch den Kunden oder durch Dritte und die dadurch entstandenen Schäden, insbesondere die dadurch zu Unrecht registrierten und angefallenen Mauten, haftet der Kunde DKV, es sei denn, der Kunde und der berechnigte Nutzer des Kraftfahrzeugs, in dem die OBU installiert war, haben alle angemessenen Vorkehrungen gegen die Beschädigung und vertragswidrige Nutzung bzw. den Geräte-Missbrauch getroffen. Der Kunde und der berechnigte Nutzer des Kraftfahrzeugs haben für die Zwecke des vorstehenden Satzes insbesondere keine angemessenen Vorkehrungen getroffen, wenn einer von ihnen

- den Geräte-Missbrauch erleichtert oder sonst ermöglicht hat,
- die OBU nicht sorgfältig verstaut, eingebaut oder sonst gelagert hat,
- DKV über einen Diebstahl oder Verlust einer OBU nicht unverzüglich unterrichtet hat, oder
- die OBU unberechtigt Dritten überlassen hat.

12.2 Haftung für unberechtigte Maut

Der Kunde haftet darüber hinaus für unrichtig registrierte und angefallene Mauten aufgrund nicht vertragsgemäßer oder unrichtiger Nutzung der OBU (z.B. OBU in einem nicht registrierten Fahrzeug eingesetzt, Gewichtsklasse oder Anzahl der Achsen nicht korrekt in der OBU hinterlegt, OBU ausgeschaltet oder sonst manipuliert) und unrichtiger Daten, mit denen die OBU aufgrund der Angaben des Kunden gekoppelt ist (z.B. Gewichtsklasse, Euro Emissionsklasse, Dieselpartikelfilter), es sei denn, er hat weder die nicht vertragsgemäße oder unrichtige Nutzung der OBU noch die Unrichtigkeit der Daten zu vertreten.

12.3 Verantwortlichkeit für Dritte

Der Kunde hat Verletzungen der Sorgfaltspflichten und Pflichten unter dem MV durch Personen, denen er die OBU überlassen hat, zu vertreten. Er haftet also insbesondere für die Handlungen und Pflichtverletzungen seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

13 Laufzeit und Beendigung

13.1 Laufzeit

Der MV wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Das gleiche gilt für die Bestellung einer OBU.

13.2 Kündigung/Beendigung

Beide Parteien können den MV und jede Bestellung mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen.

MV und Bestellungen enden automatisch mit der Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen DKV und dem Kunden. Sie enden ebenfalls automatisch mit der Beendigung des Vertrags zwischen DKV und tolltickets, der dem MV zugrunde liegt.

Bestellungen enden zudem automatisch spätestens mit der Beendigung des MV.

13.3 Unberechnigte Fortnutzung

Nach Beendigung einer Bestellung ist der Kunde nicht mehr berechnigt, die OBU zu nutzen. Es gelten die Regelungen der Ziffer [7.2]. Nutzt der Kunde die OBU nach Beendigung der Bestellung unberechtigt weiter, ist DKV zur Geltendmachung von Steuerungs- und Geräteentgelten (insb. für

nicht zurückgesandte OBUs) und angefallener Maut berechtigt. Die Entgegennahme der zu zahlenden Entgelte gilt nicht als Verlängerung oder Neuabschluss einer Bestellung.

Stand: Jan 2022
